

## 1. Gegenstand dieser Bedingungen, Geltungsreich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Anlageninstallation (nachfolgend "Bedingungen") gelten für Verträge, die die Pemotech, Schwabenstrasse 14, 72535 Heroldstatt (nachfolgend "Pemotech") mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend "Kunde") über die Installation von Informations -technologie-, Telekommunikations- oder Elektroanlagen (nachfolgend: "Anlagen") abschließt (nachfolgend "Installationsverträge"). Diese Bedingungen sind Bestandteil des jeweiligen Installationsvertrags, der durch die Annahme des von Pemotech unterbreiteten Angebots durch den Kunden zustande kommt.
- 1.2 Abweichende Bedingungen des Kunden werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn Pemotech nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.3 Die vorliegenden Bedingungen gelten für zukünftige Installationsverträge nicht, wenn Pemotech vor Abschluss dieser Verträge geänderte Bedingungen zur Verfügung stellt; dann gelten die geänderten Bedingungen. In allen übrigen Fällen müssen Nebenabreden und Vertragsänderungen von Pemotech schriftlich bestätigt werden, um wirksam zu sein.

## 2. Vertragsgegenstand

- 2.1 Vertragsgegenstand ist die Installation der Anlagen, die in der Anlagenübersicht zum Installationsvertrag oder in sonstigen dem Installationsvertrag beigefügten Dokumenten genannt sind.
- 2.2 Pemotech erbringt hierzu die technischen Maßnahmen zur Inbetriebnahme der Anlagen.
- 2.3 Pemotech teilt dem Kunden rechtzeitig vor der Installation die Installationsvoraussetzungen für die Anlagen mit.

## 3. Termine und Fristen

- 3.1 Termine oder Fristen gelten nur dann als vereinbart, wenn sie von Pemotech schriftlich bestätigt worden sind. Sie beginnen mit dieser Bestätigung und sind neu zu vereinbaren, wenn später Vertragsänderungen eintreten.
- 3.2 Die Einhaltung von Fristen und Terminen durch Pemotech setzt stets voraus, dass der Kunde seinen Mitwirkungspflichten rechtzeitig und vollständig nachkommt. Macht er dies nicht und hängt die Einhaltung von Fristen und Terminen direkt oder indirekt von der Einhaltung einer solchen Verpflichtung des Kunden ab, verlängern sich vereinbarte Fristen und verschieben sich Termine auf Verlangen von Pemotech um den der Verzögerung entsprechenden Zeitraum sowie um einen angemessenen Wiederanlaufzeitraum. Hierbei ist der Umstand zu berücksichtigen, dass Pemotech vorhandene Personal- und sonstige Ressourcen stets ausgelastet einsetzt.

## 4. Pflichten des Kunden

- 4.1 Der Kunde ist nach Maßgabe von Nr. 5 zur Zahlung der Installationsvergütung sowie etwaiger zusätzlicher Vergütungen verpflichtet.
- 4.2 Der Kunde hat Pemotech die Installation zu ermöglichen und nach Mitteilung der Installationsvoraussetzung durch Pemotech gemäß Nr. 2.3 dieser Bedingungen auf seine Kosten die Installationsvoraussetzungen für die Anlagen zu schaffen, insbesondere
  - a) die erforderlichen vorbereitenden Erd-, Bau-, Gerüst- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten am Installationsort vorzunehmen, sodass die Installation ohne weitere Vorarbeiten von Pemotech begonnen und durchgeführt werden kann;
  - b) die Energie- und Wasserversorgung am Installationsort, einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung, sicherzustellen; Pemotech die erforderlichen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben zu den jeweiligen Gebäuden zur Verfügung zu stellen.
- 4.3 Der Kunde wird außerdem die für die Installation der Anlagen erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen beantragen.
- 4.4 Auf Verlangen von Pemotech hat der Kunde beim Einsatz eines Pemotech-Mitarbeiters nach Abschluss der Arbeiten einen Arbeitsbericht oder ein Aufmaß als Nachweis für die erbrachten Installationsleistungen zu unterzeichnen.
- 4.5 Verletzt der Kunde die ihm nach Nrn. 4.1 bis 4.4 dieser Bedingungen obliegenden Pflichten schuldhaft, ist er Pemotech zum Ersatz des hieraus resultierenden Schadens verpflichtet. Bei einem Schadensersatzanspruch von Pemotech statt der Leistung steht Pemotech ein pauschalierter Schadensersatz in Höhe von 30 % der vereinbarten Installationsvergütung zu, es sei denn, der Kunde weist nach, dass Pemotech kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche durch Pemotech bleibt unberührt.

## 5. Zahlungsbedingungen

- 5.1 Alle im Vertrag enthaltenen Preise verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 5.2 Alle vereinbarten Preisnachlässe auf die jeweils gültigen Listenpreise und alle vereinbarten Rabatte gleich welcher Art entfallen ersatzlos, sofern der Käufer mit seinen Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise gegenüber Pemotech in Verzug gerät. Es gelten dann statt dessen die zum Zeitpunkt der Lieferung jeweils gültigen Listenpreise von Pemotech.
- 5.3 Alle Rechnungen sind binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzüge an Pemotech zu zahlen. Skontierung auf Vereinbarung.
- 5.4 Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts oder die Aufrechnung durch den Kunden ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Gegenansprüchen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen Gegenansprüchen aus anderen Vertragsverhältnissen wird ausgeschlossen.
- 5.5 Kommt der Kunde mit seinen Zahlungen ganz oder teilweise in Verzug, kann Pemotech Zinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p. a. verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt Pemotech vorbehalten.

## 6. Abnahme

- 6.1 Die von Pemotech erbrachten Installationsleistungen bedürfen der Abnahme.
- 6.2 Die Abnahme richtet sich nach folgenden Bestimmungen:
  - a) Bei der Abnahme festgestellte Fehler der abzunehmenden Installationsleistungen sind nach folgenden Fehlerklassen zu unterscheiden: aa) Fehlerklasse 1 Der Fehler führt dazu, dass die abzunehmenden Installationsleistungen oder wichtige Teileleistungen nicht genutzt werden können. bb) Fehlerklasse 2 Der Fehler bedingt bei wichtigen Funktionen erhebliche Nutzungseinschränkungen, die nicht für eine angemessene, dem Kunden zuzumutende Zeitdauer durch geeignete Maßnahmen umgangen werden können. cc) Fehlerklasse 3 Sonstige Fehler.
  - b) Der Kunde ist zu einer Verweigerung der Abnahme nur wegen der Fehler der Fehlerklassen 1 und 2 berechtigt. Fehler der Fehlerklasse 3 hindern die Abnahmefähigkeit der Installationsleistungen nicht, sondern sind im Rahmen der Mängelbeseitigung zu beheben.
  - c) Über die Abnahme ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen und von den von den Parteien für die Abnahme beauftragten Mitarbeitern zu unterzeichnen. In dem Protokoll sind die festgestellten Fehler, unterteilt nach Fehlerklassen, zu beschreiben und die Gründe einer etwaigen Abnahmeverweigerung aufzuführen.
- 6.3 Verletzt der Kunde seine Abnahmeverpflichtung, so gilt Nr. 4.5 dieser Bedingungen entsprechend.

## 7. Mängelansprüche des Kunden

Im Falle der Mangelhaftigkeit der Leistungen kann der Kunde nach Wahl von Pemotech

- 7.1 Nachbesserung oder Ersatzlieferung verlangen, wenn der Mangel nicht unerheblich ist.
- 7.2 Hat der Kunde Pemotech nach einer ersten Aufforderung ergebnislos eine weitere Nachfrist mit der Erklärung gesetzt, dass er nach Ablauf der Frist die Annahme ablehne, oder schlägt die Nachbesserung zweimal oder eine Ersatzlieferung fehl, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder Minderung verlangen. Daneben kann er nach Maßgabe von Nr. 8 dieser Bedingungen Schadensersatz verlangen. Einer Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung bedarf es nicht, wenn Pemotech bereits zuvor die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig verweigert hat. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Kunde die Mangelhaftigkeit der Leistung allein oder zumindest in weit überwiegendem Maße, beispielsweise durch Verletzung seiner vertraglichen Pflichten, zu vertreten hat, oder wenn der von Pemotech nicht zu vertretende Rücktrittsgrund zu einer Zeit eintritt, zu welcher sich der Kunde im Annahmeverzug befindet.
- 7.3 Der Kunde wird bei der Eingrenzung und Beseitigung von Mängeln mitwirken. Der Kunde ist verpflichtet, Mängel der Installationsleistungen nachvollziehbar telefonisch oder schriftlich zu beschreiben. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, kann Pemotech die Nacherfüllung verweigern.
- 7.4 Ist es Pemotech entweder unmöglich, den Mangel durch Nacherfüllung zu beheben, oder kann der Mangel nur mit unverhältnismäßigen Mitteln durch Nacherfüllung behoben werden, ist Pemotech berechtigt, dem Kunden zumutbare Möglichkeiten aufzuzeigen, den Mangel so zu umgehen, dass der Kunde die installierte Anlage vertragsgemäß nutzen kann. Führen diese Maßnahmen nicht zum Erfolg oder ist dem Kunden unter diesen Umständen ein Festhalten am Vertrag unzumutbar, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Soweit er Herabsetzung des Kaufpreises oder Schadensersatz verlangen kann, ist die Möglichkeit, den Mangel zu umgehen, angemessen zu berücksichtigen.
- 7.5 Hat der Kunde Pemotech wegen angeblicher Mängel der Installationsleistungen in Anspruch genommen und stellt sich heraus, dass entweder kein Mangel besteht oder ein Umstand gegeben ist, der zur Geltendmachung von Mängelansprüchen nicht berechtigt, so hat der Kunde, fern er die Inanspruchnahme von Pemotech zu vertreten hat, Pemotech die für die Verifizierung des angeblichen Mangels angefallenen Sach- und Personalkosten zu ersetzen.

- 7.6 Sofern der Kunde Mängelansprüche geltend macht, hat dies keinen Einfluss auf weitere zwischen Pemotech und dem Kunden bestehende Verträge.
- 7.7 Mängelansprüche bestehen nicht für Fehler, die infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, vertraglich nicht vorgesehener Betriebsmittel, Anbringung nicht durch Pemotech genehmigter Zusatzgeräte, Durchführung von Reparaturen oder Änderungen durch nicht von Pemotech autorisierte Dritte entstanden sind. Ausgenommen von der Geltendmachung von Mängelansprüchen sind außerdem sämtliche Folgen chemischer, elektrotechnischer oder elektrischer Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
- 7.8 Pemotech kann die Nacherfüllung verweigern, bis der Kunde Pemotech die vereinbarte Vergütung abzüglich eines angesichts der noch ausstehenden Nacherfüllung angemessenen Teiles (mindestens in Höhe des Dreifachen der erwarteten Mangelbeseitigungskosten) bezahlt hat.
- 7.9 Fehlt den Installationsleistungen eine ausdrücklich garantierte Beschaffenheit oder hat Pemotech einen Mangel der Installationsleistungen arglistig verschwiegen, gelten die in den Nr. 7.1 bis 7.8 enthaltenen Beschränkungen der gesetzlichen Mängelansprüche nicht und Pemotech haftet nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 7.10 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Kunden beträgt ein Jahr. Die Verjährung beginnt mit der Abnahme. Die Verkürzung der Verjährung gilt nicht in den Fällen vorsätzlichen Handelns.
- Kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflichten des Kunden bleiben unberührt.
- 7.11 Fehlt den Installationsleistungen eine ausdrücklich garantierte Beschaffenheit oder hat Pemotech einen Mangel der Installationsleistungen arglistig verschwiegen, gelten die in den Nr. 7.1 bis 7.8 enthaltenen Beschränkungen der gesetzlichen Mängelansprüche nicht und Pemotech haftet nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 7.12 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Kunden beträgt ein Jahr. Die Verjährung beginnt mit der Abnahme. Die Verkürzung der Verjährung gilt nicht in den Fällen vorsätzlichen Handelns.
- Kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflichten des Kunden bleiben unberührt

## 8 . Haftung

- 8.1 Pemotech haftet unbeschränkt für Schäden aus dem Fehlen einer ausdrücklich garantierten Beschaffenheit oder aus dem arglistigen Verschweigen von Mängeln sowie für Schäden, die Pemotech vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- 8.2 Ebenso unbeschränkt haftet Pemotech im Falle der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- 8.3 Pemotech haftet in den Fällen der Produkthaftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 8.4 Pemotech haftet für die durch die Verletzung von sogenannten Kardinalpflichten verursachten Schäden. Kardinalpflichten sind solche grundlegenden vertragswesentlichen Pflichten, die maßgeblich für den Vertragsschluss des Kunden waren und auf deren Einhaltung er vertrauen durfte. Hat Pemotech Kardinalpflichten leicht fahrlässig verletzt, ist die daraus resultierende Schadensersatzhaftung begrenzt auf die Höhe des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens.
- 8.5 Für Datenverlust beim Kunden haftet Pemotech nur bis zur Höhe des typischen Wiederherstellungsaufwandes, der trotz regelmäßiger, dem Stand der Technik entsprechender Datensicherung entsteht.
- 8.6 Im übrigen ist jegliche Schadensersatzhaftung von Pemotech, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist insbesondere auch jegliche Haftung von Pemotech in Fällen höherer Gewalt oder anderer unvorhergesehener Ereignisse, wie z. B. Aufruhr, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung oder Lieferverzug des Herstellers.

## 9 . Schlussbestimmungen

- 9.1 Auf die vertraglichen Vereinbarungen der Parteien ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG, Convention on Contracts for the International Sale of Goods vom 11.04.1980).
- 9.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der gegenwärtigen und zukünftigen geschäftlichen Beziehung der Parteien, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist Ulm. Satz 1 gilt nur, wenn der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich- rechtliches Sondervermögen ist; die Vereinbarung des Gerichtsstands Ulm gilt darüber hinaus auch, wenn der Kunde bei Klageerhebung keinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Bundesrepublik Deutschland hat.
- 9.3 Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Genügen sie dieser nicht, so sind sie nichtig. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.
- 9.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit dieser Bedingungen im übrigen dadurch nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt auch für die Schließung von Vertragslücken.